

§ 8.

Nachträgliche Ansprüche.

(57) Angestellte, die nach Ablauf der Geltungsdauer einer vereinbarten Gehaltstafel, aber vor Abschluß einer neuen Vereinbarung aus einem Unternehmen ausscheiden, haben Anspruch auf das Gehalt nach der neuen Gehaltstafel vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung, frühestens jedoch vom Tage des Ablaufs der alten Gehaltstafel.

(58) Der Angestellte muß aber seinen Anspruch innerhalb einer Woche nach dem Tage seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bei seinem Arbeitgeber geltend machen. Hierbei genügt es, wenn der Angestellte beim Austritt erklärt, daß er den Anspruch auf eventuell eintretende rückwirkende tarifliche Erhöhungen erhebt. Ausgenommen ist der Fall der begründeten fristlosen Entlassung.

(59) Während der Dauer des Angestelltenvertrages etwa aus diesem Rahmenvertrag oder der Gehaltstafel geltend zu machende Ansprüche können mit rückwirkender Kraft nur für die Dauer von drei Monaten erhoben werden.

(60) Ausscheidende Angestellte können Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag oder der Gehaltstafel nur innerhalb der Kündigungsfrist mit rechtsgültiger Kraft geltend machen, unbeschadet Absatz 2.

(61) Können der Angestellte bzw. die Angestelltenvertretungen den Nachweis führen, daß der Angestellte bzw. die Angestelltenvertretung ohne Verschulden die Ansprüche nicht rechtzeitig geltend machen konnten, so kommt die in Abs. 2 und 4 genannte zeitliche Einschränkung nicht in Frage.

§ 9.

Kriegsteilnehmer.

(62) Für alle Verhältnisse, deren Regelung von der Dauer der Berufstätigkeit abhängig gemacht wird, rechnet Kriegsheeresdienst, durch den die Berufstätigkeit unterbrochen ist, als solche.

§ 10.

Zeugnisausstellung.

(63) Bei Kündigung hat der Angestellte Anspruch auf Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses am Kündigungstage. Angaben im Zeugnis über Zugehörigkeit und Tätigkeit in Angestelltenvertretungen sind nicht zulässig. Beim Ausscheiden des maßgebenden unmittelbaren Vorgesetzten aus der Firma ist dem Angestellten auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen. Unter den maßgebenden Vorgesetzten ist in kleineren Firmen auch der Geschäftsinhaber zu verstehen.

§ 11.

Sonderabmachungen.

(64) Ehrenwörtliche Abmachungen über das Angestelltenverhältnis sind unzulässig.

§ 12.

Konkurrenzklause.

(65) Für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister gelten in bezug auf die Wettbewerbsabrede die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Bei technischen Angestellten und Meistern kann der Arbeitgeber jedoch bei der Kündigung oder, falls diese durch den Angestellten erfolgt, spätestens zwei Wochen nachher erklären, ob er auf die Sperrverpflichtung ganz oder teilweise verzichtet. Im Falle der völligen Verzichtserklärung hat der Angestellte keinen Anspruch auf Zahlung von Karenzentschädigung. Ein späterer Verzicht